

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 27. Mai 2020

464.

Interpellation von Martin Götzl und Stephan Iten betreffend Vorfall im Schulhaus Schauenberg und Polizeieinsatz vom 10. Oktober 2019, Angaben zu den allenfalls eingereichten Anzeigen, zu den involvierten Behörden und den ergriffenen Massnahmen sowie Beurteilung der Information der Öffentlichkeit

Am 27. November 2019 reichten Gemeinderäte Martin Götzl und Stephan Iten (beide SVP) folgende Interpellation, GR Nr. 2019/513, ein:

Gemäss Medienberichten ereignete sich am Donnerstag, 19. September 2019 auf dem Pausenplatz des Schulhauses Schauenberg folgender Vorfall: Ein Tunesier zog sein T-Shirt aus und schrie «Allahu Akbar» und «Allah wird sein Licht vollenden».

Am 2. Oktober 2019 haben Initianten der SVP zu diesen Vorfällen bereits mit der schriftlichen Anfrage 2019/432 einen Vorstoss eingereicht. Nun stellen sich dazu weitere Fragen, insbesondere auch deswegen, weil es sich wiederum um dieselbe Person handelt, welche bereits am 10. Oktober 2019 einen Polizei-Grosseinsatz ausgelöst hatte. Der verwirrte Mann drohte damit, sein eigenes Kind aus dem Fenster zu werfen. Während sich diese Person sehr aktiv und nachhaltig zeigt, indem sie die Behörden und Polizei auf Trab hält, informieren die zuständigen Behörden nur lückenhaft. Die betroffene und teils verunsicherte Elternschaft der Schule Schauenberg, die Anwohnenden sowie die Öffentlichkeit wissen bis heute nicht, ob gegen diese Person zumindest etwas unternommen wurde seitens der Behörden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wurden gegen diese Person am 19. September 2019 und am 10. Oktober 2019 strafrechtliche Anzeigen eingereicht? Wenn ja, welche?
2. Wie kann es sein, dass diese Person nach so kurzer Zeit wieder aus der Klinik entlassen worden ist?
3. Welche Behörden werden in so einem Fall involviert?
4. Besteht eine finanzielle Unterstützung und/oder Abhängigkeit dieser Person und/oder Familie vom Sozialamt? Wenn ja, inwiefern und in welcher Zeitperiode?
5. Sind von dem betroffenen Kind, welches vom Vorfall vom 10. Oktober 2019 betroffen war und noch zur Schule geht, irgendwelche schulischen Vorfälle bekannt?
6. Nach Medienberichten wurde das betroffene Kind in die Obhut einer befreundeten Familie gebracht. Wurde die KESB auch eingeschaltet und involviert? Wenn ja, wann?
7. Ein Kommunikations-Verantwortlicher vom Schul- und Sportdepartement der Stadt Zürich will sich gemäss Medienberichterstattung nicht zum aktuellen Vorfall äussern. Er gibt auch keine Auskunft darüber, ob nach dem Vorfall im September Massnahmen ergriffen wurden oder eine Anzeige erstattet wurde. Ist der Stadtrat nicht auch der Meinung, dass die Öffentlichkeit ein Anrecht darauf hat, über gewisse Massnahmen informiert zu werden?
8. Wie schätzt der Stadtrat die allgemeine weitere Lage dieses Mannes ein? Werden Massnahmen ergriffen, um allfällige weitere Vorfälle verhindern zu können? Wenn ja, welche? Was ist das weitere Vorgehen in diesem Fall?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1 («Wurden gegen diese Person am 19. September 2019 und am 10. Oktober 2019 strafrechtliche Anzeigen eingereicht? Wenn ja, welche?»):

In Bezug auf den Vorfall vom 19. September 2019 und ergänzend zu den Antworten in der Schriftlichen Anfrage, GR Nr. 2019/432, wurde mittlerweile gegen den Betroffenen wegen Drohung bzw. wegen Schreckung der Bevölkerung (Offizialdelikt) an die Staatsanwaltschaft Zürich rapportiert.

In Bezug auf den Vorfall vom 10. Oktober 2019 wurde gegen den Betroffenen wegen Gefährdung des Lebens rapportiert.

Zu Frage 2 («Wie kann es sein, dass diese Person nach so kurzer Zeit wieder aus der Klinik entlassen worden ist?»):

Zum konkreten Fall können aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes keine Angaben gemacht werden. Allgemein gilt jedoch Folgendes:

Fürsorgerisch zur Behandlung und Betreuung untergebracht werden können nur Personen, die von einer psychischen Störung oder einer geistigen Behinderung betroffen oder schwer verwahrlost sind. Bei solchen Personen kommt eine fürsorgerische Unterbringung nur in Frage, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie muss einerseits geeignet sein, den Schutz der betroffenen Person selber und/oder ihrer Umgebung sicherzustellen.
- Sie muss nötig sein, um das jeweilige Ziel zu erreichen. Keine fürsorgerische Unterbringung ist z. B. erforderlich, wenn eine Person überzeugt werden kann, sich freiwillig zur Behandlung in eine Klinik zu begeben. Ebenfalls muss dann von einer fürsorgerischen Unterbringung abgesehen werden, wenn ambulante Hilfe angeboten werden kann, ohne dass mit einer Zwangsmassnahme in die Persönlichkeitsrechte eingegriffen werden muss.

Die fürsorgerische Unterbringung darf als freiheitsentziehende Massnahme nur so lange aufrechterhalten werden, als die genannten zwei Voraussetzungen erfüllt sind. Sobald diese entfallen, muss die betroffene Person wieder entlassen werden.

Zu Frage 3 («Welche Behörden werden in so einem Fall involviert?»):

Je nach Situation werden die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), die Sozialen Dienste der Stadt Zürich, die Kreisschulbehörde und die Polizei involviert.

Zu den Fragen 4, 5 und 6 («Besteht eine finanzielle Unterstützung und/oder Abhängigkeit dieser Person und/oder Familie vom Sozialamt? Wenn ja, inwiefern und in welcher Zeitperiode?»; «Sind von dem betroffenen Kind, welches vom Vorfall vom 10. Oktober 2019 betroffen war und noch zur Schule geht, irgendwelche schulischen Vorfälle bekannt?»; «Nach Medienberichten wurde das betroffene Kind in die Obhut einer befreundeten Familie gebracht. Wurde die KESB auch eingeschaltet und involviert? Wenn ja, wann?»):

Zu diesen persönlichen Fragen zu betroffenen Personen wird aus Datenschutzgründen keine Auskunft erteilt.

Grundsätzlich gilt: Die KESB wird involviert, wenn eine Kindeswohlgefährdung im Raum steht und die Anordnung einer behördlichen Massnahme als notwendig erachtet wird.

Zu Frage 7 («Ein Kommunikations-Verantwortlicher vom Schul- und Sportdepartement der Stadt Zürich will sich gemäss Medienberichterstattung nicht zum aktuellen Vorfall äussern. Er gibt auch keine Auskunft darüber, ob nach dem Vorfall im September Massnahmen ergriffen wurden oder eine Anzeige erstattet wurde. Ist der Stadtrat nicht auch der Meinung, dass die Öffentlichkeit ein Anrecht darauf hat, über gewisse Massnahmen informiert zu werden?»):

Beim Vorfall vom 10. Oktober 2019 handelte es sich um ein Ereignis im privaten Umfeld, das keine schulischen Bezüge aufwies. Der Kommunikations-Verantwortliche des Schul- und Sportdepartements konnte dazu deshalb keine Auskunft erteilen. Zur Frage, was für Massnahmen im Nachgang zum Vorfall vom 19. September ergriffen worden waren, war zu diesem Zeitpunkt bereits die Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2019/432, hängig. Der Stadtrat beantwortete diese, soweit die datenschutzrechtlichen Vorgaben dies zuliessen, am 22. Januar 2020. Die Orientierung der Öffentlichkeit über hängige Strafverfahren richtet sich nach Art. 74 Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0).

Zu Frage 8 («Wie schätzt der Stadtrat die allgemeine Lage dieses Mannes ein? Werden Massnahmen ergriffen, um allfällige weitere Vorfälle verhindern zu können? Wenn ja, welche? Was ist das weitere Vorgehen in diesem Fall?»):

Aufgrund des Amtsgeheimnisses und Persönlichkeitsschutzes können keine detaillierten Auskünfte erteilt werden. Die nötigen und möglichen Massnahmen zur Entschärfung der Situation wurden ergriffen. Das Arealverbot für das Schulhaus Schauenberg wurde bis 31. Dezember 2019 ausgesprochen. Eine Verlängerung wurde als nicht notwendig erachtet. Inzwischen weist die Familie keine Bezüge mehr zum Schulhaus Schauenberg auf.

Die involvierten Stellen betreuen und begleiten die Familie engmaschig, prüfen die Situation laufend und ergreifen, wo nötig, entsprechende Massnahmen.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti